



Finanz- und Beitragsordnung der TSG Kleinostheim 1908 e.V.

(§ 4 Abs. 9 der Vereinssatzung)

Grundsätze	Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Gemeinnützigkeit zu führen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Finanzplanes. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Ausgaben dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 3 der Vereinssatzung) getätigt werden.
Zuständigkeiten	Die Vorstandschaft ist für die Einhaltung der in dieser Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Grundsätze verantwortlich. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die ordentliche Buchhaltung erfolgt durch den Schatzmeister.
Vereinskonten	Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Verein derzeit sechs Bankkonten.
Vollmachten / Zahlungsermächtigung	Bankvollmachten für die genannten Vereinskonten haben alle Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls die Geschäftsleitung. Die Vorstandsmitglieder haben eine Einzelkompetenz von 1.500,00 €. Bei höheren Beträgen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € für den Einzelfall bzw. mit Jahresgeschäftswert von mehr als 25.000,00 € Dauerschuldverhältnissen ist eine vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Die Abteilungsleiter haben die Vollmacht, im Einzelfall über einen Betrag bis zu 150,00 € zu verfügen.
Kassenprüfung	Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Haushaltsabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern nach § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung. Der Haushaltsabschluss wird von der/dem Schatzmeister/in im Einvernehmen mit den Vorständen nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
Rechnungsführung	Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten

	übertragen.
Buchführung	<p>Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich</p> <p>Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern ist jederzeitige Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.</p>
Kassenführung	<p>Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei der kontoführenden Bank auf das Vereinskonto vorgenommen. Aus- und Einzahlungen werden durch den Schatzmeister nur in begründeten Einzelfällen in bar vorgenommen. Eine Barkasse wird nicht geführt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.</p> <p>Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den zeichnungsberechtigten Vorstand muss der jeweilige Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.</p> <p>Zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Schatzmeister Vorschüsse in Höhe des zu erwarteten Bedarfs gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.</p>
Verwendung der Mittel	<p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen sind zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung gehalten.</p>
Abrechnungsvorschriften	<p>Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Rechnungen und ggfs. Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden müssen.</p> <p>Zum Haushaltsabschluss müssen alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 15.01. des Folgejahres vorliegen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Verein gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden. Barauslagen sind spätestens zum 30.12. des laufenden Jahres abzurechnen.</p>
Inventar	<p>Zur Erfassung des Inventars ist vom Schatzmeister oder dessen Beauftragten ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände mit einem Sachwert von über 150 € aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.</p>
Spenden und andere Zuwendungen	<p>Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) S. 1 Nr. 21 AO (Förderung des Sports) auszustellen. Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird,</p>

	<p>müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden. Über die Verwendung der Spendenmittel (Gesamtverein) entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.</p> <p>Sachspenden sind mit Finanzumfang, vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder formlos bestätigtem marktüblichen Wert nachzuweisen.</p>				
<p>Beiträge und Gebühren</p>	<p>Der Verein erhebt gemäß § 7 der Vereinssatzung Beiträge zur Finanzierung der Vereinszwecke. Die Mitgliederversammlung hat aktuell folgende Jahres-Beitragssätze beschlossen:</p> <table data-bbox="587 618 1342 680"> <tr> <td>1. Mitglied: 64,00 €</td> <td>2. Mitglied: 22,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Mitglied: 22,00 €</td> <td>4. Mitglied: 22,00 €</td> </tr> </table> <p>ab 5. Mitglied: beitragsfrei.</p> <p>Der Familien-Höchstbeitrag wird auf 130,00 € festgesetzt. Die Beitragsanpassung erfolgt zum 01.01.2020. Zur Familie zählen die Eltern zuzüglich aller minderjährigen Kinder bis 18 Jahre. Für Familienmitglieder, die volljährig werden und eine weiterführende Schule besuchen, wird auch für das 19. Lebensjahr nochmalig der anteilige Familienbeitrag erhoben.</p> <p>Der Passiv-Beitrag wird auf 40,00 € festgesetzt. Er gilt auf Antrag für Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens 5 Jahren kein Sportangebot des Vereins in Anspruch genommen haben. Er gilt in begründeten Fällen auch als Förderbeitrag für Personen oder Institutionen. Über die Zuordnung zum Passivbeitrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV, der Verwaltungsberufsgenossenschaft (BWBG) und die GEMA enthalten.</p> <p>Für einzelne Kurse im Bereich Gesundheitsförderung können Semester-Kursgebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.</p> <p>Für Ehrenmitglieder und Mitglieder mit 60-jähriger Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht. Partner werden als 2. Mitglied eingestuft.</p> <p>Für fällige Beiträge, die rückbelastet oder angemahnt werden, werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,50 € je Mahnung erhoben.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der Vereinssatzung.</p>	1. Mitglied: 64,00 €	2. Mitglied: 22,00 €	3. Mitglied: 22,00 €	4. Mitglied: 22,00 €
1. Mitglied: 64,00 €	2. Mitglied: 22,00 €				
3. Mitglied: 22,00 €	4. Mitglied: 22,00 €				
<p>Vergütungen für die Vereinstätigkeiten</p>	<p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Vereinssatzung eine abweichende Regelung trifft.</p> <p>Der Verein beschäftigt abweichend hiervon auf der Grundlage von § 4 (5) der Vereinssatzung hauptamtlich Personen zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte, der Verwaltung und Pflege des Vereinsheims und der Durchführung qualifizierter Sportkurse. Die jeweilige Vergütung</p>				

wird individuell vertraglich vereinbart und ist vom Vorstand zu beschließen. Dabei sind die rechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen und Bedingungen einzuhalten (Minijob und Mindestlohngesetz).

Der Vorstand kann sich auf der Grundlage von § 4 (3) für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis in Höhe von derzeit 720,00 € gewähren. Dies gilt auch für Mitglieder, die besonders aufwendige Tätigkeiten im Sinne der Vereinszwecke ehrenamtlich verrichten. Die Vergabe der Ehrenamtszuschale und die Festsetzung der Höhe obliegt dem Vorstand.

Zur Durchführung eines geordneten Sportbetriebes setzt der Verein lizenzierte Übungsleiter und Übungsleiterhelfer nach Maßgabe der entsprechenden Abteilungsleitung ein. Mit jedem eingesetzten Übungsleiter ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Übungsleiter erhalten derzeit folgende Vergütung:

Übungsleiter mit anerkannter Lizenz:	10,00 €/Stunde (45 min.)
Übungsleiterhelfer ohne Lizenz:	5,00 €/Stunde (45 min.)
Übungsleiter im Bereich Herzsport:	20,00 €/Stunde (45 min.)

Die Stundenleistung ist je Übungsleiter auf maximal 240 Stunden jährlich begrenzt.

Die Vergütung wird ausschließlich für geleistete Stunden im Rahmen des Trainingsplanes der Abteilung geleistet und wird am Jahresende berechnet und ausgezahlt. Die Übungsleiter sind verpflichtet, diese Einnahmen gegenüber der Steuerbehörde darzulegen.

Für Betreuungsaufgaben bei Wettkämpfen im Rahmen des Spielbetriebes der Sportfachverbände oder bei Trainingslagern können gegebenenfalls Aufwandsersatz und Fahrtkostenerstattung geleistet werden.

Sonderregelungen über den Übungsleitereinsatz können nach Vorstandsbeschluss getroffen werden.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwandsersatz wird auf Antrag unter Vorlage von Originalbelegen gewährt. Aufwendungen, die den Betrag von 500,00 € übersteigen, sind vorab vom Vorstand zu genehmigen.

Mitglieder und im Auftrag des Vereins tätige Personen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins außerhalb des Gemeindegebietes von Kleinostheim Wegstrecken zurücklegen müssen.

Ist eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, wird für den Einsatz eines privaten PKW's auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je zurückgelegtem Kilometer gewährt. Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,05 € pro Mitfahrer.

Voraussetzung für den Ersatz von Fahrtkosten ist eine vom Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter sachlich richtig gezeichneten Reisekostenabrechnung. Diese muss bis zum

	30.12. des laufenden Kalenderjahres vorliegen.
Schlussbestimmungen / Inkrafttreten / Änderungen	<p>Insoweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Finanz- und Beitragsordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die Beitragsanpassung erfolgt zum 01.01.2020. Alle weiteren Änderungen dieser Finanz- und Beitragsordnung treten mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung 2019 zum 01.06.2019 in Kraft.</p>